

VDH-Aufnahme-Ordnung (VDH-AO)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Verbindliche Auslegung
- § 2 Definitionen
- § 3 Verpflichtungen
- § 4 Wille zur Veränderung
- § 5 Nachträglich eingetretene Änderungen
- § 6 Verstöße

Zweiter Abschnitt: Antragstellung

A Bewerbung um vorläufige Mitgliedschaft

- § 7 Risiko gefallener Würfe
- § 8 Form
- § 9 Anlagen
- § 10 Ablehnung
- § 11 Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft

B Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft

- § 12 Antragsfrist und -form

Dritter Abschnitt: Prüfungszuständigkeiten

- § 13 VDH-Vorstand
- § 14 Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten
- § 15 VDH-Vorstandsbeschluss

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

1. Titel: Allgemeiner Teil

- § 16 Bearbeitungsreife
- § 17 Negativattest
- § 18 Ablehnung oder Widerruf eines Negativattestes
- § 19 Reihenfolge der Prüfung

2. Titel: Besonderer Teil

A Zucht- und Züchterpotential des Bewerbers

- § 20 Züchtpotential im engeren Sinne
- § 21 Züchterpotential

B Regelwerk des Bewerbers

- § 22 Übereinstimmung von Satzung und Ordnungen
- § 23 Satzung des Bewerbers
- § 24 Zucht-Ordnung des Bewerbers
- § 25 Zuchtwart-Ordnung des Bewerbers
- § 26 Zuchtrichter-Ordnung des Bewerbers
- § 27 Ausstellungs-Ordnung des Bewerbers
- § 28 Verfahrens-Ordnungen des Bewerbers
- § 29 Zuchtwarte

3. Titel: Nachweisverfahren bei Fehlen von VDH-/FCI-anerkannten Abstammungsnachweisen

- § 30 Fehlender Nachweis der Abstammung
- § 31 Fehlender Nachweis der Zuchteignung
- § 32 Fehlender Nachweis nicht bestehender Verwandtschaft
- § 33 Bewertung durch den Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten

4. Titel: Weitere Anforderungen

- § 34 Ausstellungen und Zuchtschauen
- § 35 Zuchtbuchführung
- § 36 Information von Mitgliedern und Öffentlichkeit

Fünfter Abschnitt: Beschlussverfahren

- § 37 Beschlussfassung
- § 38 Benachrichtigung/Wirksamwerden

Sechster Abschnitt:

- § 39 Inkrafttreten
- § 40 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Verbindliche Auslegung

Die Aufnahme-Ordnung ist die verbindliche Auslegung der in der VDH-Satzung aufgeführten Voraussetzungen für die Aufnahme von Mitgliedern und legt die Kriterien fest, nach denen die Prüfung zu erfolgen hat.

§ 2 Definitionen

1. Bewerber im Sinne dieser Ordnung ist der um vorläufige Mitgliedschaft (Aufnahme) in den VDH nachsuchende Verein oder Verband.
2. Antragsteller im Sinne dieser Ordnung ist der um die ordentliche Mitgliedschaft (endgültige Aufnahme) in den VDH ersuchende Verein oder Verband.
3. Züchter im Sinne dieser Ordnung ist ein Hündinnenbesitzer, der einen geschützten Zwingername und eine abgenommene Zuchtstätte besitzt.
4. Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind eine Einrichtung, deren Termine durch den VDH geschützt sind und die in der kynologischen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden und an denen auch Nichtmitglieder des Bewerbers teilnehmen können.
5. Zuchtschauen sind nicht termingeschützte Ausstellungen, die vom Bewerber in eigener Regie durchgeführt werden.
6. Das Aufnahmeverfahren unterscheidet zwischen Aufnahme zur vorläufigen oder zur ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 3 Verpflichtungen

1. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags verpflichten sich Bewerber um vorläufige Mitgliedschaft, alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen des VDH schaden könnte. Hierzu gehört auch, es zu unterlassen, in Druckschriften, Anzeigen, von ihnen ausgestellten Abstammungsnachweisen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen das Wort und/oder Signet des VDH und/oder der FCI zu verwenden sowie auf die beantragte Aufnahme in den VDH zu Werbezwecken oder zur Erreichung von Wettbewerbsvorteilen hinzuweisen. Die schriftliche oder mündliche Unterrichtung von Mitgliedern des Bewerbervereins über den Stand des Aufnahmeverfahrens fällt nicht darunter.
2. Bewerber um vorläufige Mitgliedschaft haben ihrem Aufnahmeantrag eine „Erklärung zu dem Aufnahmeantrag“, die dem als Anlage zu der VDH-AO beigefügten Muster wörtlich entspricht, beizufügen.
3. Es ist unzulässig, wenn Bewerber um vorläufige Mitgliedschaft während der Dauer des Aufnahmeverfahrens unter Hinweis auf die beantragte Mitgliedschaft im VDH Abstammungsnachweise unter Verwendung des Wortes und/oder des Signets des VDH und/oder der FCI ausstellen.

§ 4 Wille zur Veränderung

Dem Bewerber um vorläufige Mitgliedschaft wird grundsätzlich der Wille unterstellt, sich die für eine dauernde Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft) im VDH unerlässlichen kynologischen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und die in seinem Verein im Interesse des VDH notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten.

§ 5 Änderungen

Jeder Bewerber hat zu erklären, dass er jede Veränderung, die während des Aufnahmeverfahrens eintritt und Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen haben könnte – z. B. Änderungen bei dem Zucht- und Züchterpotential, den Ordnungen oder der Satzung –, unverzüglich mitteilen wird.

§ 6 Verstöße

Bei schuldhaften Verstößen gegen die §§ 3-5, läuft der Bewerber Gefahr, dass seinem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird. Der Bewerber hat sich insoweit ein Handeln oder Unterlassen seines Vorstandes, eines Mitglieds des Vorstandes oder einer anderen nach seiner Satzung berufenen Organvertretung oder eines Mitglieds einer solchen Vertretung zurechnen zu lassen.

§ 7 Risiko gefallener Würfe

Für Würfe, die vor oder während des Aufnahmeverfahrens gefallen sind bzw. für die der Deckakt vor der Aufnahme als vorläufiges Mitglied stattgefunden hat, dürfen auch nicht nachträglich autorisierte Abstammungsnachweise erteilt werden. Der Züchter des Bewerbervereins trägt das Risiko gewollter oder ungewollter Würfe selbst.

Zweiter Abschnitt: Antragstellung

A Bewerbung um vorläufige Mitgliedschaft

§ 8 Form

1. Die Aufnahme in den VDH muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss von dem nach § 26 BGB zuständigen Vorstand des Bewerbers unterzeichnet sein.
2. Antrag nebst Anlagen nach § 9 sind zweifach in entsprechend getrennten und gekennzeichneten Ordnern an die Geschäftsstelle des VDH zu richten.

§ 9 Anlagen

1. Jedem Antrag sind in entsprechender Anzahl – s. o. § 8 Abs. 2 – und in der nachfolgend angesprochenen Reihenfolge, deutlich gekennzeichnet, beizufügen:
 1. der Nachweis der Einzahlung der Bearbeitungsgebühr,
 2. der Nachweis über die Eintragung des Bewerbers im Vereinsregister durch Vorlage eines aktuellen, beglaubigten Auszuges aus dem Vereinsregister,
 3. eine Liste der Mitglieder des Vorstandes des Bewerbers mit der Angabe des Zeitpunktes der Wahl,
 4. eine Liste der Mitglieder (Namen),
 5. ein Exemplar der gültigen Satzung,
 6. ein Bericht zur Vereinsgeschichte bzw. zum Werdegang,
 7. eine Bescheinigung des Registergerichts, aus der sich ergibt, dass das dem Aufnahmeantrag beigefügte Satzungsbeleg mit der registergerichtlich eingetragenen Satzung wörtlich übereinstimmt.

Rassehunde-Zuchtvereine haben ihrem Antrag in entsprechender Anzahl weiter beizufügen:

8. ein Exemplar des Rassestandards der betreuten Rasse(n),
9. die Zucht-Ordnung einschließlich Zuchtzulassungsbestimmungen oder andere verabschiedete, die Zucht regelnde Bestimmungen,
10. die Zuchtrichter-Ordnung,
11. die Ausstellungs-Ordnung,
12. eine Liste der Zuchtwarte/Zuchtwartanwärter,
13. Liste der Zuchtrichter,

14. notariell beglaubigte und lesbare Ablichtungen von Abstammungsnachweisen von zehn zur Zucht geeigneten Hündinnen und vier zuchtverwendungsfähigen Rüden. Die 14 Hunde dürfen keine gleichen Ahnen in der 1. und 2. Generation aufweisen und müssen ohne Einschränkung in ein seitens des VDH oder der FCI anerkanntes Zuchtbuch oder Register eingetragen sein;
 15. verbindliche Erklärungen von den in den Abstammungsnachweisen als Eigentümer ausgewiesenen Personen des Inhaltes, dass der in den Abstammungsnachweisen bezeichnete Hund zur Zucht im Bewerberverein uneingeschränkt zur Verfügung steht; die Unterschriften unter diesen Erklärungen bedürfen der notariellen Beglaubigung;
 16. Liste der Züchter unter Einschluss der Genehmigung nach § 11 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG,
 17. Angaben über die Gesamtzahl der vorhandenen, im Inland zur Verfügung stehenden Hunde, getrennt nach Rüden und Hündinnen,
 18. Angaben über die Zahl der zuchttauglichen Hunde, getrennt nach Rüden und Hündinnen, mit Angaben über bisherige Zuchtergebnisse der zuchttauglichen Hunde,
 19. Liste von Deckrüden im In- und Ausland unter Angabe des jeweiligen Rassehund-Zuchtvereins bzw. des FCI-Landesverbandes, bei dem diese Rüden geführt werden, sofern sie zur Zucht zur Verfügung stehen,
 20. verbindliche Erklärung des Bewerbers, dass seine Mitglieder mit der Weitergabe von Daten (z. B. Namen der Mitglieder/benanntes Zuchtpotential) an VDH-Mitgliedsvereine einverstanden sind. Über die Weitergabe entscheidet der Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.
2. Verbände, die um vorläufige oder ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen, müssen über Abs. 1 hinaus für die von ihnen vertretenen Vereine entsprechende Anlagen zu den Voraussetzungen der Nr. 2 - 7 vorlegen.
 3. Bewerber, die zugleich Leistungszucht betreiben oder bei denen nach dem Rassestandard Leistungszucht vorgeschrieben ist, oder Bewerber, die – ohne Rassehundezucht zu betreiben – ausschließlich auf dem Gebiet des Gebrauchshundesports tätig sind, haben zusätzlich vorzulegen:
 1. die gültige(n) Prüfungsordnung(en),
 2. Ausbildungs-Ordnung(en),
 3. Leistungsrichter-Ordnung(en),
 4. Liste der Leistungsrichter.
 4. Bewerber, die ausschließlich auf dem Gebiet des Gebrauchshundesports tätig sind, haben neben den Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1. - 7. den Nachweis über eine bundesweite Tätigkeit vorzulegen.
 5. Der Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten hat bei Bewerbern aus dem Bereich „Gebrauchshunde“ oder „Hundesport“ die entsprechenden Ausschüsse und bei Bewerbern aus dem Bereich „Jagdgebrauchshundwesen“ den Ausschuss für das Jagdhundwesen insbesondere wegen der inhaltlichen Prüfung der Nachweise zu Abs. 3 zu beteiligen.

§ 10 Ablehnung

Bewerber von Rassehund-Zuchtvereinen und Hundesportvereinen bzw. -verbänden, deren Anträge abgelehnt worden sind, können frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nach Mitteilung der Verfahrensbeendigung einen neuen Antrag auf vorläufige Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser Aufnahme-Ordnung stellen.

§ 11 Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft

Die vorläufige Mitgliedschaft dauert drei Jahre; die Frist beginnt mit Mitteilung der Aufnahme, sofern die Aufnahmegebühr bereits gezahlt ist; ansonsten beginnt die Frist mit Eingang der Aufnahmegebühr auf einem Konto des VDH. Die vorläufige Mitgliedschaft endet nach § 4 Nr. 4.2 der Satzung oder mit Aufnahme als ordentliches Mitglied.

B Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft

§ 12 Antragsfrist und -form

1. Anträge von Rassehunde-Zuchtvereinen, Hundesportvereinen bzw. -verbänden auf ordentliche Mitgliedschaft sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vorläufigen Mitgliedschaft (vgl. § 11) in bearbeitungsfähiger Form zu stellen. Bearbeitungsfähig bedeutet, dass alle die ordentliche Mitgliedschaft betreffenden Nachweise zum Stichtag vorliegen.
2. Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 1. das gesamte Regelwerk, soweit zwischen Aufnahme zur vorläufigen Mitgliedschaft und dem Antrag Änderungen beschlossen wurden. Änderungen/Ergänzungen sind zu kennzeichnen. In jedem Fall ist ein Exemplar der gültigen Satzung und Zucht-Ordnung einzureichen;
 2. Nachweis der Information, Schulung und Beratung der Mitglieder in züchterischen Fragen;
 3. Nachweis der Qualifikation der aufgelisteten Züchter (s. o.) wie z. B.: Nachweis von züchterischen Aktivitäten, z. B. durch Besuch von Ausstellungen/Zuchtschauen und/oder Prüfungen, durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen;
 4. Liste (nicht Kataloge) aller durchgeführten Ausstellungen in den letzten drei Jahren unter Angabe des Datums, des Ortes, der Zahl der zur Bewertung angemeldeten Hunde und der Zuchtrichter;
 5. Liste (evtl. mit Katalogen) aller durchgeführten Ausstellungen/Zuchtschauen in den letzten drei Jahren unter Angabe des Datums, des Ortes, der Zahl der zur Bewertung angemeldeten Hunde und der Zuchtrichter;
 6. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung geführten Zuchtbücher der letzten drei Jahre, soweit die Zuchtbuch-/Registerführung nicht ausschließlich als Serviceleistung durch den VDH erfolgt ist;
 7. Nachweis, dass das zum Zeitpunkt des Negativattestes vorhandene und bestimmte Zuchtpotential im engeren Sinne (Rüden wie Hündinnen – vgl. u. § 20) während der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft zu einem möglichst hohen Anteil im Verein eingesetzt worden ist und dass entsprechend gesunde Würfe gefallen und diese entsprechend den Vorschriften abgenommen und betreut worden sind;
 8. Nachweis, dass das Zucht- und Züchterpotential im Vergleich zu den zu Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft gegebenen tatsächlichen Verhältnissen deutlich erhöht worden ist; diese Anforderung ist bezüglich des Zuchtpotentials nur erfüllt, wenn ein Drittel der zuchtverwendungsfähigen Hunde aus dem Ursprungsbestand des engeren Zuchtpotentials oder aus Nachzuchten von Hunden des Ursprungsbestandes des engeren Zuchtpotentials abstammen. Der Nachweis der Erhöhung des Züchterpotentials ist geführt, wenn sich im Verhältnis zum Ursprungsbestand mindestens 25 % mehr Züchter aktiv am Zuchtgeschehen beteiligen;
 9. Nachweis der Qualifikation der eingesetzten Zuchtwarte;
 10. Nachweis der Erhöhung der Anzahl gesondert geschulter Zuchtwarte gegenüber dem Anfangsbestand zum Zeitpunkt des Beginns der vorläufigen Mitgliedschaft; der Nachweis der Erhöhung ist geführt, wenn der Bewerber über mindestens fünf über das Verbandsgebiet verteilt eingesetzte und entsprechend qualifizierte Zuchtwarte zum Stichtag verfügt.
3. Hundesportvereine bzw. Hundesportverbände haben dem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 1. das gesamte Regelwerk des Antragstellers,
 2. Nachweis über Aus- und Fortbildung der Leistungsrichter,
 3. Nachweis sämtlicher Prüfungsveranstaltungen,
 4. Nachweis über die örtlichen Ausbildungsplätze,
 5. Nachweis überregionaler Gliederung; eine überregionale Gliederung wird angenommen, wenn der Antragsteller im Verbandsgebiet mindestens fünf selbständige oder unselbständige Untergliederungen unterhält. Für selbständige Gliederungen sind entsprechend die Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen.

Dritter Abschnitt: Prüfungszuständigkeiten

§ 13 VDH-Vorstand

1. Zuständig für die Prüfung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft ist der VDH-Vorstand. Er kann die Vorlage zusätzlicher oder die Ergänzung der vorgelegten Unterlagen verlangen.
2. Der VDH-Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten einsetzen. Der Vorsitzende sollte möglichst über juristische Vorbildung verfügen.

§ 14 Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten

1. Der Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten (AfA) ist ein Fachausschuss im Sinne der VDH-Satzung. Der AfA ist unabhängig.
2. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Ausschussmitglieder sind im Rahmen ihres jeweiligen Spezialgebietes für eine zügige, gewissenhafte und unvoreingenommene Prüfung der Voraussetzungen zuständig und verantwortlich. Die Prüfungstätigkeit wird allerdings ausschließlich in der Freizeit der Prüfenden durchgeführt, die sich im Interesse der Kynologie dem VDH hierfür zur Verfügung gestellt haben.
3. Dem AfA ist das Recht übertragen, alle im Zusammenhang mit der Aufnahme erforderlichen Auskünfte einzuholen und die Vorlage von Unterlagen oder den Nachweis der Nachbesserung von unzureichenden Unterlagen zu fordern.
4. Der AfA kann Auflagen erteilen und zur Erfüllung sowie Erledigung der Vorlageverlangen Fristen setzen. Bewerber sind verpflichtet, dem AfA erforderliche Unterlagen vorzulegen und zu Vorhalten Stellung zu nehmen. Die Gesamtfristsetzung innerhalb eines Verfahrens darf dabei sechs Monate nicht überschreiten. Fristen werden insbesondere dann gesetzt, wenn eine von einem Ausschussmitglied für erforderlich gehaltene Nachbesserung unterbleibt oder auch diese mit nicht hinnehmbaren Mängeln behaftet ist. Hinsichtlich des Nachweises des Zuchtpotentials im engeren Sinn gilt die strengere Regelung in § 19 Abs. 3. Die Fristenüberwachung liegt bei dem Vorsitzenden des AfA, der auch die Fristen in Gang setzen kann.
5. Leitung und Geschäftsführung obliegen dem Vorsitzenden des AfA; er sorgt für die verfahrensmäßige Abwicklung; über ihn ist der im jeweiligen Prüfungsfall erforderlich werdende Schriftverkehr abzuwickeln. Telefonische Auskünfte über den Stand des Verfahrens braucht er nicht zu geben. Es steht ihm frei, ob er die Korrespondenz mit dem Anwalt des Bewerbers oder mit dem Bewerber direkt führt; Fristen können weder ihm noch dem AfA gesetzt werden.
6. Der AfA setzt Mitgliedsvereine, die dieselbe Rasse wie der Bewerber betreuen, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt über Bewerbungen in Kenntnis und gibt Gelegenheit zur Äußerung. Der AfA ist berechtigt, in begrenztem Umfang Auszüge von Unterlagen aus dem Bewerbungsverfahren weiterzugeben. Der Bewerber ist hierüber zu unterrichten.
7. Bevor der AfA sein Votum – Beschlussempfehlung (siehe unten Abs. 8) – gegenüber dem VDH-Vorstand abgibt, gibt er Mitgliedsvereinen, die dieselbe Rasse wie der Bewerber betreuen, Gelegenheit zur Stellungnahme.
8. Der AfA ist befugt, von sich aus in jeder Phase des Aufnahmeverfahrens sowie während der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft zu überprüfen, ob die Aufnahmevoraussetzungen mit den tatsächlichen Angaben des Bewerbers übereinstimmen oder ob sie sich gegebenenfalls geändert haben. Er kann hiermit ein Mitglied des AfA betrauen, das sich der Hilfe sachkundiger Personen bedienen kann. Dieses Recht beinhaltet vor allem auch, Zuchtstätten zu besichtigen und Zuchttiere einschließlich der Deckrüden auf ihre Zuchteignung bzw. auf ihre Zuchtverwendungsfähigkeit hin zu begutachten. Der Bewerber ist verpflichtet, den AfA in diesem Bemühen zu unterstützen und auch die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen in seiner Satzung zu verankern. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Der Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten ist über die VDH-Geschäftsstelle über alle geplanten Zuchtaktivitäten innerhalb des Bewerbers während des Aufnahmeverfahrens und der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft frühzeitig zu unterrichten (z. B. Zuchtstättenabnahmen, Deck- und Wurfmeldungen, Wurferstbesichtigungen, Wurfabnahmen), so dass stichprobenhafte Kontrollen durch VDH-Beauftragte erfolgen können (z. B. Teilnahme an Wurferstbesichtigungen etc.). Es sind die bei der VDH-Geschäftsstelle erhältlichen Formulare/Vordrucke zu verwenden.

9. Nach Abschluss der Prüfung legt der AfA dem VDH-Vorstand einen Bericht vor und empfiehlt die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Bewerbers. Im Falle einer Beschlussempfehlung, den Bewerber nicht aufzunehmen, ist ihm diese bekannt zu geben.

§ 15 VDH-Vorstandsbeschluss

Der VDH-Vorstand berät die Beschlussempfehlung des AfA. Im Fall des Vorliegens der Fristversäumnis nach § 4 Nr. 4.2 der VDH-SA stellt er durch Beschluss die Beendigung des Verfahrens fest. Im Übrigen legt er der VDH-Mitgliederversammlung einen Beschlussvorschlag vor, der nur auf Aufnahme oder Ablehnung lauten kann. Einer Begründung bedarf seine Beschlussvorlage nicht, wenn er der Empfehlung des AfA folgt. Der VDH-Vorstand kann auch auf die Empfehlung des AfA Bezug nehmen. Der VDH-Vorstand kann eine von der Empfehlung des AfA abweichende Beurteilung treffen und dabei insbesondere von seinem Recht nach § 4 Nr. 3 VDH-SA Gebrauch machen und aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen. In diesem Fall bedarf seine Beschlussvorlage einer Begründung.

Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren

1. Titel: Allgemeiner Teil

§ 16 Bearbeitungsreife

1. Bearbeitungsreife liegt vor, wenn ein Antrag in bearbeitungsfähiger Form gestellt worden ist. Das ist dann der Fall, wenn er form- und fristgerecht gestellt worden ist. Fehlt auch nur eine Anlage nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 9, ist der Aufnahmeantrag nicht bzw. noch nicht in bearbeitungsfähiger Form gestellt worden. Eine Nachfrist kann in den Fällen des § 12 Abs. 1 nicht gesetzt werden, wenn seit dem Stichtag bereits sechs Monate vergangen sind (§ 4 Abs. 4.2 VDH-SA).
2. Zur Bearbeitungsreife gehört dabei insbesondere auch die Bestimmung des Bewerbers, welche Hunde aus dem präsentierten inländischen Zuchtpotential zum Zuchtpotential im engeren Sinne (vgl. § 20) gehören sollen.
3. Zur Bearbeitungsreife gehört ferner die Erklärung des Bewerbers, dass Züchter, für die Genehmigungen nach § 11 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG nicht beigefügt sind, nicht im Sinne der vorgenannten Vorschrift gewerbsmäßig gezüchtet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung auch nicht unter den Kreis der Erlaubnispflichtigen fallen.
4. Über den Eintritt der Bearbeitungsreife ist der Bewerber und der Mitgliedsverein, der dieselbe Rasse betreut, zu unterrichten.

§ 17 Negativattest

Mit Zugang der Mitteilung über den Eintritt der Bearbeitungsreife wird der Bewerber bis zur Beendigung des Aufnahmeverfahrens nicht als dem VDH entgegenstehender Verein bzw. Verband behandelt; die Mitteilung der Bearbeitungsreife gilt insoweit als Negativattest.

Rassehund-Zuchtvereine bzw. -verbände, die um ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen und ihren Aufnahmeantrag form- und fristgerecht gestellt haben, bedürfen nicht eines solchen Attestes; sie bleiben nach der Regelung der VDH-SA bis zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens vorläufige Mitglieder des VDH.

§ 18 Ablehnung oder Widerruf der Erteilung eines Negativattestes

1. Liegen schon zu Beginn des Aufnahmeverfahrens hinreichende Anhaltspunkte vor, die es zweifelhaft erscheinen lassen, dass der Bewerber in der Lage sein wird, den hohen kynologischen Ansprüchen des VDH zu genügen, darf ein Negativattest nicht erteilt werden. Stellt sich während des Aufnahmeverfahrens ein solcher Verdacht ein, den der Bewerber auch nicht ausgeräumt hat, ist die Erteilung des Negativattestes zu widerrufen.

Dies gilt insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Bewerber bzw. dessen Mitglieder und/oder Organvertreter nicht die vom VDH verfolgten Zwecke und Ziele fördern und unterstützen bzw. entgegen diesen Zwecken und Zielen handeln, z. B. durch

- Unterstützung und Förderung des kommerziellen Hundehandels,
- verantwortungslosen Umgang mit Hunden,

- Verstößen gegen Zuchtbestimmungen in den letzten drei Jahren vor Stellung des Aufnahmeantrags.
2. In diesen Fällen kann der AfA die weitere Durchführung des Aufnahmeverfahrens ablehnen und dem VDH-Vorstand die Nichtaufnahme empfehlen.
 3. Entsprechendes gilt bei Aufnahme anderer Vereine und Verbände, die keine Zuchtvereine bzw. Zuchtverbände sind.

§ 19 Reihenfolge der Prüfung

1. Liegt Bearbeitungsreife i. S. d. § 16 vor, beginnt das materielle Prüfungsverfahren. Begonnen wird regelmäßig mit der Überprüfung der Angaben zum Zucht- und Züchterpotential wie auch der Angaben zu den Zuchtwarten.
2. Gibt die Prüfung nach Abs. 1 keine Veranlassung (mehr) zu Beanstandungen, kann mit der Prüfung von Satzung und Ordnungen begonnen werden.
3. Eine Überprüfung von Satzung und Ordnungen ist nicht mehr zulässig, wenn der Bewerber nicht binnen vier Monaten nach Zugang der ersten Beanstandung aus Anlass der Prüfung nach Abs. 1 Beweis dafür erbracht hat, dass er beanstandungsfrei nachgebessert hat. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es nicht. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Beanstandungsschreibens zu laufen; hierauf ist allerdings der Bewerber in dem Beanstandungsschreiben hinzuweisen. Eine Fristverlängerung auf bis zu maximal sechs Monate kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn der Bewerber vor Ablauf der Viermonatsfrist glaubhaft macht, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft.

2. Titel: Besonderer Teil

A Zucht- und Züchterpotential des Bewerbers

§ 20 Zuchtpotential im engeren Sinne

1. Das Zuchtpotential im engeren Sinne gilt als ausreichend, wenn mindestens der Nachweis nach § 9 I Nr. 14 geführt ist. Ausnahmen von dieser Regel (4 Rüden und 10 Hündinnen) können bei kleiner Population einer vertretenen Rasse zugelassen werden, wenn gleichwohl eine kynologisch sinnvolle Zucht der jeweiligen Rasse nach den Grundsätzen des VDH und der FCI gewährleistet erscheint und der VDH-Vorstand die Ausnahme aus wichtigem Grund bewilligt. Der Bewerber hat das Zuchtpotential im engeren Sinne aus der Gesamtzahl der ihm im Inland zur Verfügung stehenden Hunde zu bestimmen.
2. Zum Nachweis des Zuchtpotentials im engeren Sinne gehört der Nachweis der Abstammung wie auch der Eignung zur Zucht bzw. der Zuchtverwendungsfähigkeit (im Folgenden: Zuchteignung). Die Hunde müssen auch von ihrem Alter her erwarten lassen, dass sie mindestens noch vier Jahre dem Bewerber zur Zucht zur Verfügung stehen.
3. Der Nachweis kann regelmäßig nur mit VDH-/FCI-anerkannten Abstammungsnachweisen geführt werden, wobei die Vorlage notariell beglaubigter und lesbarer Abstammungsnachweise ausreichend, aber auch nicht verzichtbar ist. Kann der Nachweis des Alters und/oder der Abstammung und/oder der Nachweis, dass die Hunde keine gleichen Ahnen untereinander bis in die 1. oder 2. Generation aufweisen, insgesamt oder auch nur für einen der vom Bewerber bestimmten Hunde nicht geführt werden, richtet sich das weitere Verfahren nach den im 3. Titel (§§ 30-33) beschriebenen Voraussetzungen.

§ 21 Züchterpotential

1. Es können nur Züchter und Halter berücksichtigt werden, die im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreiben und fördern (§3 Nr. 2.1 und 2.2 VDH-SA). Das im Inland nachgewiesene Zucht- und Züchterpotential muss eine kynologisch sinnvolle Zucht der jeweiligen Rasse nach den Grundsätzen des VDH und der FCI gewährleisten (§ 4 Nr. 1 VDH-SA). Im Interesse einer gezielten Verbreitung der Rasse sollen die Züchter möglichst gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt sein.
2. Es sind nur diejenigen Züchter aufzuführen, die neben der Hobbyzucht auch den in § 2 Abs. 2 definierten Züchterbegriff erfüllen.

B Regelwerk des Bewerbers

§ 22 Satzung und Ordnungen

1. Satzung und Ordnungen des Bewerbers müssen mit der Satzung und dem Ordnungswerk des VDH übereinstimmen. Der Bewerber muss gegebenenfalls die entsprechenden rechtlichen Regelungen schaffen und dem AfA gegenüber den Nachweis ordnungsgemäßer Beschlussfassung und eventuell erforderlich werdender registergerichtlicher Eintragung erbringen. Satzungen und Ordnungen von Bewerbern, die den gestellten Anforderungen gar nicht oder nicht in allen Punkten entsprechen, müssen zurückgewiesen werden, denn der Bewerber hat dann nicht den rechtlich erforderlichen Rahmen für eine vorläufige oder ordentliche (auf Dauer angelegte) Mitgliedschaft im VDH geschaffen.
2. Bewerber sind verpflichtet, die von dem AfA oder dem in dem AfA sachlich zuständigen Ausschussmitglied für erforderlich gehaltenen Änderungen an Satzung und Ordnungen durchzuführen und die entsprechend nachgebesserten Vorlagen kenntlich zu machen.

§ 23 Satzung des Bewerbers

1. Die Satzung des Bewerbers muss im Vereinsregister eingetragen und die Bestimmung enthalten, dass sich der Bewerber und seine Mitglieder im Falle der Aufnahme in den VDH der VDH-SA und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung unterwerfen, dass sie die Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen des VDH sowie die Regelungen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkennen und dass der Bewerber verpflichtet ist, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Er muss durch entsprechende Regelungen in seiner Satzung sicherstellen, dass in der Zeit der Angleichung entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr angewandt werden können.
2. Die Satzung des um vorläufige oder ordentliche Mitgliedschaft nachsuchenden Rassehundezuchtvereins muss die betreute(n) Rasse(n) enthalten, deren Standard(s) von der FCI anerkannt sein muss.
3. Die Satzung muss erkennen lassen, dass der Bewerber nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert ist. Sie muss alle wesentlichen, die Stellung der Mitglieder eines Vereins betreffenden Bestimmungen enthalten; dies gilt auch und gerade für die Verankerung von relevantem Verbandsrecht.
4. Die Satzung muss zur Entscheidung über satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern und zum Ausgleich von Streitigkeiten eine unabhängige Ehrengerichtsbarkeit vorsehen, die unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person stehen muss. Sie muss regeln, dass für den Fall, dass die vorerwähnten Anforderungen an eine vereinsunabhängige Ehrengerichtsbarkeit nicht erfüllt sind, zur Entscheidung über satzungswidriges Verhalten und zum Ausgleich von Streitigkeiten von Mitgliedern die Verbandsgerichtsbarkeit des VDH zuständig ist und dass insoweit für das Verfahren die Verbandsgerichts-Ordnung des VDH gilt.
5. Die Satzung muss die verbindliche Erklärung enthalten, dass die Mitglieder des Bewerbers mit der Weitergabe von Daten (z. B. Namen der Mitglieder/benanntes Zuchtpotential) an VDH-Mitgliedsvereine einverstanden sind.
6. Die Satzung muss ausreichende Bestimmungen darüber enthalten, dass Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports sowie Hundehändler, von der Mitgliedschaft und damit auch von der Zuchtausübung mit Benutzung der Zuchtbücher und hundesportlichen Betätigungen ausgeschlossen sind.
7. Die Satzung muss regeln, dass nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert, dem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht und dass Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig gelten. Die Satzung des Bewerbers muss Aussagen zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im

- verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und zur Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden enthalten.
8. Rassehunde-Zuchtvereine und Hundesportvereine bzw. -verbände müssen zudem in ihrer Satzung Regelungen treffen, wonach Mitglieder, die aus anderen Mitgliedsvereinen des VDH ausgeschlossen wurden, nur nach vorheriger Unterrichtung des ausschließenden Vereins und nur unter Einhaltung des in § 6 Abs. 9 VDH-SA beschriebenen Verfahrens als Mitglieder aufgenommen werden dürfen.
 9. Rassehunde-Zuchtvereine haben in ihrer Satzung ferner zu regeln, dass Mitglieder unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen bei Satzungsverstößen mit Zuchtbuchsperrung belegt und Zuchtrichter unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen auch mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden können. Die Satzung muss die Möglichkeit zur Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen enthalten.
 10. In der Satzung muss der Bezug und die Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ verankert sein.
 11. Die Satzung muss eine § 30 BGB entsprechende Regelung enthalten, die es den unselbständigen oder selbständigen Untergliederungen des Bewerbers ermöglicht, Mitglied in dem örtlich zuständigen VDH-Landesverband zu werden.

§ 24 Zucht-Ordnung des Bewerbers

1. Die Zucht-Ordnung muss den Mindestanforderungen der VDH-Zucht-Ordnung entsprechen. Dabei sind die für die vom Bewerber betreute(n) Rasse(n) spezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Bestehen für eine Rasse mehrere Vereine, besteht für den um vorläufige wie um ordentliche Mitgliedschaft nachsuchenden Bewerber grundsätzlich die Pflicht, seine Zucht-Ordnung an die Zucht- und/oder Kör-Ordnung durch Übernahme der strengeren Bestimmungen anzugleichen.
2. Der AfA kann allerdings die Übernahme von von ihm im Zuchtinteresse für erforderlich gehaltenen strengeren Zuchtregularien verlangen; dabei hat er sich insbesondere von rassespezifischen Überlegungen unter Einschluss neuester Erkenntnisse über Erfordernisse bei der Bekämpfung von erblich erheblichen Defekten, die die funktionale Gesundheit des Rassehundes beeinträchtigen könnten, leiten zu lassen.
3. Die Zucht-Ordnung muss vorschreiben, dass die Wurfabnahme nur durch ausgebildete und geprüfte Zuchtwarte erfolgen darf.
4. Die Zucht-Ordnung muss Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren enthalten.
5. Die Anforderungen und Voraussetzungen für die Zuchtwarte sind zu regeln.

§ 25 Zuchtwart-Bestimmungen

Die Zuchtwart-Bestimmungen haben in Übereinstimmung mit der Satzung des Bewerbers und seiner Zucht- und/oder Kör-Ordnung die Einzelheiten betreffend die Qualifizierungsanforderungen an den Zuchtwart, seine Aus- und Weiterbildung, seine Ernennung und Abberufung zu regeln sowie die Prüfungsvoraussetzungen zu beschreiben. Sie haben ebenso die besonderen Aufgaben der Zuchtwarte zu beschreiben, nämlich hinsichtlich der

1. Beratung der Züchter,
2. Abnahme von Würfen,
3. Besichtigung der Zuchtstätte,
4. Beratung von Kaufinteressenten,
5. Unterstützung des Zuchtbuchamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 26 Zuchtrichter-Ordnung des Bewerbers

1. Die Zuchtrichter-Ordnung muss den Mindestanforderungen der VDH-Zuchtrichter- und VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung entsprechen. Sie muss die spezifischen Bedürfnisse der von dem Bewerber vertretenen Rasse(n) berücksichtigen.
2. Sie muss die Voraussetzungen zur Ausbildung eines Zuchtrichter-Anwärters, die Zahl der zu leistenden Anwartschaften, die Zahl der zu beurteilenden Hunde, den Prüfungsstoff und die Beurteilungskriterien sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission auführen.

3. Die Zuchtrichter-Ordnung muss ferner Näheres zu Art, Umfang und Dauer der Verhängung eines zeitlich befristeten oder unbefristeten Verbots der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit regeln und Angaben über das durchzuführende Verfahren enthalten.
4. Entsprechendes gilt für die Leistungsrichter-Ordnung.

§ 27 Ausstellungs-Ordnung des Bewerbers

Die Ausstellungs-Ordnung muss den Mindestanforderungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung entsprechen. Sie muss die spezifischen Bedürfnisse der von dem Bewerber vertretenen Rasse(n) berücksichtigen.

§ 28 Verfahrens-Ordnungen des Bewerbers

Entsprechend seinem Satzungswerk hat der Bewerber Verfahrens-Ordnungen zur Regelung des Ganges der Verfahren vor dem vereinseigenen Ehrengericht vorzulegen. Diese Verfahrens-Ordnungen müssen der entsprechenden Ordnung des VDH nachgebildet sein. Die Verfahrens-Ordnungen haben zu gewährleisten, dass den Beteiligten ausreichend rechtliches Gehör gewährt wird. Sie haben vorzusehen, dass die Mitglieder des Ehrengerichts in Disziplinarangelegenheiten nicht an die gestellten Anträge gebunden sind.

§ 29 Zuchtwarte

Es dürfen nur besonders qualifizierte Personen Zuchtwart sein. Die Anforderung an ihre Qualifikation muss sich aus den Zuchtwart-Bestimmungen ergeben (s. o. § 25). Der AfA hat die Pflicht und das Recht, ihm benannte Zuchtwarte, die er nicht für qualifiziert hält, abzulehnen.

3. Titel: Verfahren bei Fehlen von VDH-/FCI-anerkannten Abstammungsnachweisen

§ 30 Fehlender Nachweis der Abstammung

1. Soweit der Nachweis der Abstammung nicht geführt werden kann, bedarf es einer Zuchteignungsbewertung, die über eine bloß phänotypische Überprüfung hinausgeht. Diese Zuchteignungsbewertung kann nur von einem vom VDH anerkannten und in die VDH-Richterliste eingetragenen Gruppen- oder Allgemeinrichter vorgenommen werden.
2. Die vorgestellten Hunde müssen ein Identifizierungsimplantat (Chip) haben; die Identifizierungsnummern sind von dem Zuchtrichter in die Bewertungsbescheinigung einzutragen. Nur ein Hund, der seinem äußeren Erscheinungsbild nach dem FCI-Standard entspricht, darf als rasse-spezifisch bewertet werden. Ferner muss der Zuchtrichter den vorgestellten Hund auf typische, sichtbare zuchtausschließende Fehler nach den VDH-Regeln untersuchen, die Fehler auf der Bescheinigung vermerken und versichern, dass ihm keine oder keine weiteren Fehler aufgefallen sind. Schließlich ist der vorgestellte Hund daraufhin zu überprüfen, ob er wesensfest ist. Auch dieses Ergebnis ist auf der Bewertungsbescheinigung festzuhalten. Eine Durchschrift der Bewertungsbescheinigung erhält der Bewerber an Ort und Stelle von dem Zuchtrichter. Einwände gegen die zuchtrichterliche Bewertung kann er nur vor Ort und vor der Ausfüllung der Bewertungsbescheinigung geltend machen.
3. Der Bewerber trägt die Kosten der zuchtrichterlichen Bewertung. Er ist verpflichtet, hierauf einen Vorschuss zu zahlen, der von der Geschäftsstelle des VDH angefordert wird. Erst nach Eingang des angeforderten Kostenvorschusses auf eines der VDH-Konten können über die Geschäftsstelle des VDH die für die Zuchteignungsbewertung erforderlichen tatsächlichen und persönlichen Voraussetzungen eingeleitet werden. Die Geschäftsstelle des VDH ist berechtigt und verpflichtet, von dem Bewerber nach durchgeführter Zuchteignungsbewertung eine Abrechnung zu erstellen. Überschüsse sind zurückzuzahlen. Ergeben sich Nachforderungen an den Bewerber, so sind diese von dem Bewerber an den VDH durch Überweisung auf eines der VDH-Konten unverzüglich zu zahlen. Der Bewerber, der den angeforderten Kostenvorschuss nicht binnen 2 Monaten nach Zugang der Aufforderung zahlt oder die Nachforderungen binnen Monatsfrist nach Zugang der Abrechnung schuldig bleibt, verwirkt seinen Aufnahmeanspruch; einen neuen Aufnahmeantrag kann er frühestens 18 Monate nach Mitteilung der Verfahrensbeendigung stellen.

4. Soweit zuchtausschließende Fehler rassespezifisch nur durch weitere Untersuchungen (z. B. tierärztliche) festgestellt werden können, ist von dem Bewerber auch auf seine Kosten der Nachweis zu führen, dass diese Hunde von einem vom VDH anerkannten Sachverständigen untersucht worden sind und der Befund entsprechend negativ ist. Wird der Nachweis nicht geführt, scheidet der Hund aus dem Zuchtpotential im engeren Sinne aus.

§ 31 Fehlender Nachweis der Zuchteignung

1. Kann zwar die Abstammung, nicht aber die Zuchteignung durch VDH-/FCI-anerkannte Abstammungsnachweise nachgewiesen werden, ist die Zuchteignung nach den Zuchtregeln der Rasse im VDH bereits vertretenden Mitgliedsvereins bzw. den Bestimmungen des VDH für unbetreute Rassen nachzuholen und der entsprechende Nachweis zu erbringen. Gelingt dies nicht, scheidet der Rüde oder die Hündin aus dem Zuchtpotential im engeren Sinne aus.
2. Bestehen für eine Rasse mehrere Rassehunde-Zuchtvereine mit unterschiedlichen Anforderungen an die Zuchteignung, ist der AfA berechtigt, unter Beachtung der rassespezifischen Gegebenheiten unter Einschluss neuester Erkenntnisse über Erfordernisse bei der Bekämpfung von erblich erheblichen Defekten, die die funktionale Gesundheit des Rassehundes beeinträchtigen könnten, zu bestimmen, bei welchem dieser Rassehunde-Zuchtvereine die Zuchteignung nachgeholt werden muss. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, scheidet der Hund aus dem Zuchtpotential im engeren Sinne aus.

§ 32 Fehlender Nachweis nicht bestehender Verwandtschaft

Kann nicht mit VDH-/FCI-anerkannten Abstammungsnachweisen der Nachweis geführt werden, dass ein oder mehrere oder alle Hunde des engeren Zuchtpotentials untereinander keine engeren Verwandtschaftsgrade (keine gleichen Ahnen in der 1. und 2. Generation) aufweisen, bedarf es insoweit eines erbbiologischen Gutachtens durch einen vom VDH anerkannten Sachverständigen; die Kosten hierfür trägt der Bewerber allein. Kann der Nachweis nicht geführt werden, scheidet der Hund aus dem Zuchtpotential im engeren Sinne aus. Ausnahmen sind möglich für neu von der FCI zugelassene Rassen.

§ 33 Bewertung durch den Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten

Die Ergebnisse der Zuchteignungsbewertung einschließlich der Altersbewertung durch den Zuchtrichter und/oder die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen dienen zur Vorbereitung seiner Empfehlung und sind von ihm selbst abschließend zu bewerten. Abweichende Bewertungen, die den Bewerber belasten könnten, sind diesem mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Titel: Weitere Anforderungen

§ 34 Ausstellungen und Zuchtschauen

1. Rassehunde-Zuchtvereine können Ausstellungen erst mit der Aufnahme als vorläufiges Mitglied durchführen.
2. Rassehunde-Zuchtvereine, die um ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen, können nur aufgenommen werden, wenn sie auch nachgewiesen haben, dass sie während der vorläufigen Mitgliedschaft jährlich mehrere Ausstellungen veranstaltet haben, deren Termine zuvor in der kynologischen Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden und die auch für Nichtmitglieder des Bewerbers offen waren, diesen also die Teilnahme an der Zuchtschau ermöglichte. Bewerber, die sich daran nicht gehalten haben, sind ihrer Verpflichtung zur Förderung der von ihnen vertretenen Rasse(n) nicht nachgekommen, denn hierzu gehört die Wirkung nach außen und die Mitwirkung an den allgemeinen Aufgaben des VDH zur Förderung der Rassehundezucht. Rassehunde-Zuchtvereine, die um die ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen, sollen zudem im Interesse der Verbreitung der betreuten Rasse(n) – wenn möglich – internationalen und nationalen Ausstellungen Sonderschauen angeschlossen haben, wobei ihnen im Jahr ihrer vorläufigen Aufnahme eine Sonderschau für das Folgejahr nicht zuerkannt werden kann.
3. Als interne Vereinsveranstaltungen können Zuchtschauen bereits vor der Aufnahme durchgeführt werden.

§ 35 Zuchtbuchführung

Rassehunde-Zuchtvereine, die um ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen und ihr Zuchtbuch nicht als Serviceleistung durch den VDH geführt haben, müssen nachweisen, dass sie das Zuchtbuch für die von ihnen betreute(n) Rasse(n) ordnungsgemäß geführt haben. Hierzu gehört auch, dass gemäß § 3 Nr. 1.3 VDH-SA i.V.m. § 3 VDH-Zucht-Ordnung neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register (Livre d'attend) geführt wurde.

§ 36 Information von Mitgliedern und der Öffentlichkeit

Rassehunde-Zuchtvereine, die um ordentliche Mitgliedschaft nachsuchen, müssen auch nachweisen, dass sie ihre Mitglieder regelmäßig über allgemeine und rassespezifische Zuchtfragen, über tierschützerische Belange und über tierschutzrechtliche Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege informiert haben und darlegen, welche Anstrengungen sie unternommen haben, die Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere den verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden aufzuklären und zu informieren.

Fünfter Abschnitt: Beschlussverfahren

§ 37 Beschlussfassung

1. Zuständig für die Beschlussfassung über die Höhe der Bearbeitungsgebühr und über die Feststellung der Beendigung eines Aufnahmeverfahrens ist der VDH-Vorstand, über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags im Übrigen die VDH-Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.
3. Ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des VDH-Vorstandes zu einer Mitgliederversammlung eingeladen, wird über die anstehenden Aufnahmeanträge nur in der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 38 Benachrichtigung/Wirksamwerden

1. Die VDH-Geschäftsstelle teilt dem Bewerber die Entscheidung mit und fordert ihn, sofern der Aufnahmeantrag positiv beschieden wurde, zur Zahlung der Aufnahmegebühr auf.
2. Ein zustimmender Beschluss der Mitgliederversammlung wird mit Eingang der Aufnahmegebühr wirksam.
3. Die wirksam erfolgte Aufnahme wird unter Angabe der Daten in der Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht sowie den Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.

Sechster Abschnitt

§ 39 Inkrafttreten

Diese Aufnahme-Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufnahme-Ordnung vom 07.03.1994 außer Kraft.

§ 40 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Aufnahmeverfahren. Für noch laufende Aufnahmeverfahren gilt allerdings die Einschränkung, dass der jeweilige Stand des Aufnahmeverfahrens eine rückwirkende Anwendung nicht ausschließen darf. Das bedeutet, dass grundsätzlich bereits abgeschlossene Prüfungsabschnitte nicht mehr der inhaltlichen Kontrolle gemäß den strengeren Bestimmungen dieser Aufnahme-Ordnung unterzogen werden dürfen. Eine erneute evtl. erforderlich werdende inhaltliche Kontrolle nach den Bestimmungen der bisherigen Aufnahme-Ordnung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Ein Aufnahmeverfahren läuft, wenn der Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten nach Maßgabe der bisherigen Aufnahme-Ordnung mit der materiellen Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen begonnen hat.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
3. Der VDH-Vorstand wird ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen vornehmen zu können.

Anlage zur VDH-Aufnahme-Ordnung (VDH-AO)

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am

M U S T E R

Erklärung zu dem Aufnahmeantrag

(§ 3 Abs. 2 VDH-AO)

1. Wir haben als gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB für den unten benannten Bewerber den Antrag auf vorläufige Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) gestellt. Die Satzung, Aufnahme-Ordnung und alle anderen vom VDH und der Fédération Cynologique Internationale (FCI) im Zuchtinteresse erlassenen Bestimmungen und Ordnungen erkennen wir im Rahmen der Überprüfung der Aufnahmevoraussetzungen als maßgebliche Rechtsgrundlagen an.
2. Für den Bewerber erklären wir ferner, dass er sich verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen des VDH schaden könnte. Hierzu gehört auch, es zu unterlassen, in Druckschriften, Anzeigen, von ihnen ausgestellten Abstammungsnachweisen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen das Wort und/oder Signet des VDH und/oder der FCI zu verwenden sowie auf die beantragte Aufnahme in den VDH zu Werbezwecken oder zur Erreichung von Wettbewerbsvorteilen hinzuweisen. Die schriftliche oder mündliche Unterrichtung von Mitgliedern des Bewerbers über den Stand des Aufnahmeverfahrens fällt nicht darunter. Der Bewerber erkennt an, dass es auch unzulässig ist, während der Dauer des Aufnahmeverfahrens unter Hinweis auf die beantragte Mitgliedschaft im VDH Abstammungsnachweise unter Verwendung des Wortes und/oder des Signets des VDH und/oder der FCI auszustellen.
3. Für den Bewerber erklären wir des Weiteren, dass dieser sich verpflichtet, jede Veränderung, die während des Aufnahmeverfahrens eintritt und Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen haben könnte – z. B. Änderungen bei dem Zucht- und Züchterpotential, den Ordnungen oder der Satzung –, unverzüglich mitzuteilen.
4. Für den Bewerber erklären wir, dass der Ausschuss für Aufnahmeangelegenheiten über die VDH-Geschäftsstelle über alle geplanten Zuchtaktivitäten innerhalb des Bewerbers während des Aufnahmeverfahrens und der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft frühzeitig unterrichtet wird (z. B. Zuchtstättenabnahmen, Deck- und Wurfmeldungen, Wurferstbesichtigungen, Wurfabnahmen), so dass stichprobenhafte Kontrollen durch VDH-Beauftragte erfolgen können (z. B. Teilnahme an Wurferstbesichtigungen etc.).
5. Es ist uns bekannt, dass bei schuldhaften Verstößen gegen §§ 3-5 Aufnahme-Ordnung der Bewerber Gefahr läuft, dass seinem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird. Wir wissen, dass der Bewerber sich insoweit ein Handeln oder Unterlassen seines Vorstandes, eines Mitglieds des Vorstandes oder einer anderen nach seiner Satzung berufenen Organvertretung oder eines Mitglieds einer solchen Vertretung zurechnen lassen muss. Wir wissen und erkennen an, dass sich der Bewerber ebenfalls das Verhalten von Züchtern zurechnen lassen muss.

Ort, Datum:

Name des Bewerbers:

Namen und Funktionen der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder:

Unterschriften der vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder:
